

WASSERRECHTSVERFAHREN

A8 Innkreis Autobahn

Neubau Anschlussstelle Wels-Wimpassing

km 12,0

WASSERRECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

FACHGUTACHTEN ZUM WASSERRECHT OBERFLÄCHENGEWÄSSER UND GRUNDWASSER

Verfasser: DI Wolfgang STUNDNER
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A 1130 Wien, Steinklammergasse 21

Wien, 01. April 2021

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

GRUPPE INFRASTRUKTURVORHABEN UND VERKEHRSSICHERHEIT

Abteilung IV/IVVS1 – Planung und Umwelt
Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

INHALT

1	ZUSAMMENFASSUNG	3
2	ALLGEMEINES	3
2.1	Auftragserteilung	3
2.2	Projektbeschreibung	3
2.3	Beurteilungsumfang	4
3	BEURTEILUNG DER FESTSTELLUNG ZUR EINHALTUNG BEWILLIGTER KONSENSANTRÄGE, ÄNDERUNGEN UND NEUANTRÄGE	5
3.1	Konsense.....	5
3.2	Grundbeanspruchung	6
3.3	Technische Änderungen	7
3.4	Differenz Kanaldurchmesser zwischen Bescheid und Ausführung	11
4	AUFLAGENKONTROLLE	13
4.1	Bauphase.....	13
4.2	Betriebsphase	13
4.3	Beweissicherung und begleitenden Kontrolle Bauphase	15
4.4	Beweissicherung und begleitenden Kontrolle Betriebsphase.....	15
4.5	Maßnahmen Wasserrecht.....	21
5	BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN	22

1 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Überprüfung der seitens der ASFINAG vorgelegten Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung ergibt sich aus dem Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser, dass das gegenständliche Vorhaben den Einreichunterlagen und den Bescheiden entsprechend, ordnungsgemäß errichtet wurde. Die im Zuge der Errichtung vorgenommenen notwendigen technischen Änderungen (Kapitel 3.3 und 3.4 dieses Fachgutachtens) sind als geringfügig bzw. irrelevant einzustufen. Aus diesen Änderungen ergeben sich Konsensänderungen (Kapitel 3.2). Neue Konsensanträge, die im Einreichprojekt nicht enthalten waren, sind nicht erforderlich. Abweichung von Bescheidvorgaben ergeben sich aus einer Differenz von Rohrdimensionen in Ableitungskanälen zwischen Bescheid und Ausführung (sh. Kap. 3.3).

Eine Überprüfung der die Bauphase betreffenden Auflagen aus den genannten Bescheiden wurde im Rahmen der vorliegenden Überprüfung nicht vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Auflagen erfolgte laufend durch die durch die Behörde bestellte wasserrechtliche Bauaufsicht.

Auflagen die Betriebsphase betreffend werden in Kapitel 4 dieses Gutachtens behandelt. Zu diesen Auflagen ist festzustellen, dass ihre ordnungsgemäße Umsetzung bereits dokumentiert ist bzw. anhand der laufenden Beweissicherungen und den Vorgaben gemäß Betriebshandbuch deren ordnungsgemäße Umsetzung gewährleistet ist.

2 ALLGEMEINES

2.1 Auftragserteilung

Für das Bauvorhaben „A 8 Innkreis Autobahn, Anschlussstelle Wels - Wimpassing“ wurde nach den Bestimmungen des UVP - Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Zuge der gesetzlich vorgegebenen Teilkonzentration wurden mit dieser Prüfung auch die Belange des Wasserrechtes behandelt und bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Das vorliegende Fachgutachten zur Wasserrechtlichen Abnahmeprüfung gemäß § 121 WRG 1959 (Kollaudierung) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erstellt.

2.2 Projektbeschreibung

Die A 8 Anschlussstelle (ASt.) Wels - Wimpassing liegt im Stadtgebiet Wels zwischen dem künftigen Entwicklungsgebiet Wimpassing im Osten und den zukünftigen Entwicklungsgebieten von Gunskirchen und Oberthan im Westen der A 8. Die ASt. Wels - Wimpassing bindet diese Entwicklungsgebiete über die von der Stadt Wels bzw. Gunskirchen zu errichtenden Zubringer an das hochrangige Netz an. Die Lage der Anschlussstelle ergibt sich laut Aussage der ASFINAG insbesondere aus der Nutzung der bestehenden Brücke der Betriebsumkehr der ASFINAG.

Der Untersuchungsraum zum FG Oberflächengewässer wurde aufgrund der Auswirkung des Bauvorhabens, in dem eine maßgebliche Beeinflussung der Oberflächengewässer nicht auszuschließen ist, mit einem Abstand von ca. 500 m von der Trassenachse der Anschlussstelle festgelegt. Ebenfalls wurden auch die im Projektgebiet befindlichen Gerinne umfassend betrachtet.

Der Untersuchungsraum zum FG Grundwasser wurde prinzipiell auch mit einem Umkreis von 500 m abgegrenzt. Jedoch wurden auch die relevanten Teile des im Projektgebiet befindlichen Grundwasserkörpers, insbesondere der Bereich, für den potentielle Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, betrachtet.

2.3 Beurteilungsumfang

Im vorliegenden Gutachten wird die projektgemäße Errichtung des Vorhabens ASt Wels – Wimpassing, km 12,0 aus Sicht der mit Bescheid GZ. BMVIT-314.508/0003-IV/IVVS-ALG/2018, vom 13.04.2018 des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr BMK) wasserrechtlich genehmigten Sachverhalte anhand der vorgelegten Kollaudierungsunterlagen geprüft. Dabei werden die bekanntgegebenen geringfügigen Änderungen in der Ausführung des Vorhabens sowie daraus resultierende Änderungen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses mitbeurteilt.

Beurteilungsgrundlage sind die nachstehend angegebenen Kollaudierungsunterlagen. Auch wurden der Beurteilung die Fachgutachten sowie das entsprechende Einreichprojekt zugrunde gelegt.

Mit Schreiben vom 11. November 2019 zeigte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens sowie dessen Verkehrsfreigabe am 15. November 2019 an. Zwischenzeitlich erfolgte zudem eine Umbenennung der Anschlussstelle von „Wels-Wimpassing“ zu „Wels-Wirtschaftspark“. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020 zeigte die ASFINAG die Fertigstellung der Wasseranlage gemäß WRG 1959 an.

Die Kollaudierungsunterlagen bestehen aus den Unterlagen

Technischer Bericht Wasserrechtliche Kollaudierung, A8 Innkreis Autobahn, Anschlussstelle Wels – Wimpassing (Wels – Wirtschaftspark) samt Beilagen

Dem technischen Bericht wurden nachfolgende Beilagen angeschlossen:

Beilage 2, Fertigstellungsmeldung

Beilage 3.2, Nachweis Sickerfähigkeit

Beilage 3.3, Nachweis Einsatzkräftebesprechung

Beilage 3.4, Dichtheitsprüfung-Kamerabefahrung

Beilage 3.5, Beweissicherung Brunnen

Beilage 3.6, Betriebshandbuch und Alarmplan

Beilage 3.7, Abnahmeprüfung Oberboden und Sickerversuche

Beilage 3.8, Grundstücksverzeichnis

Beilage 4.1, Dimensionierung Bodenfiltermulde 5b1

Beilage 4.2, Dimensionierung Bodenfiltermulde 5b2

Beilage 4.3, Dimensionierung Bodenfiltermulde 5c

Beilage 4.4, Bemessung Ableitungsmulde A2 und A2.1

Beilage 5.1, Lageplan Gegenüberst. EOP-BAU

Beilage 5.2, Längenschnitte

Beilage 5.3, Bauwerkspläne

Beilage 5.4, Statische Berechnungen

Beilage 6, Verbesserungsauftrag

3 BEURTEILUNG DER FESTSTELLUNG ZUR EINHALTUNG BEWILLIGTER KONSENSANTRÄGE, ÄNDERUNGEN UND NEUANTRÄGE

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgte generell projektgemäß. Geringfügige Abänderungen dazu sind im Technischen Bericht zur wasserrechtlichen Kollaudierung der DI Samek ZT GmbH unter Punkt 2 dargelegt. Eine fachliche Beurteilung erfolgt im vorliegenden Gutachten. Im Detail handelt es sich um die

- Anpassung Sohlsicherung Moosbach
- bituminöse Befestigung des Lagerplatzes der Autobahnmeisterei
- Lageänderung/Anpassung der Bodenfiltermulde 5c wegen einer Fahrstreifenvereinigung und Entfall einer Grünfläche

Die Bauarbeiten wurden in der zweiten Aprilhälfte 2019 begonnen, die Fertigstellungsmeldung durch die bauausführende Firma erfolgte am 2.12.2019.

3.1 Konsense

Mit Bescheid GZ. BMVIT-314.508/0003-IV/IVVS-ALG/2018, vom 13.04.2018 erfolgte die Genehmigung der beantragten Konsense für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen zur Bau- und Betriebsphase. Die Konsense lassen sich wie folgt einteilen:

Betriebsphase

- Konsens A - K: Kombinationsmulden (Ableitung gereinigter Straßenwässer in die Traun)
- Konsens 1 – 21: Bodenfilter- und Rasenmulden (Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer und gereinigter Straßenwässer in den Untergrund)
- Konsens 22 - 23: Ableitungsmulden und Rohrleitungen
- Konsens 24 - 30: Verlegung und Querung Moosbach

Bauphase

Konsens 31 – 34: Gerinneverlegung, Baustellendurchlässe Moosbach

Eine Behandlung der bestehenden und seitens der ASFINAG nicht zur Änderung beantragten Konsense ist im Rahmen des gegenständlichen Gutachtens nicht erforderlich. Diese genehmigten Konsense haben, sofern sie die Betriebsphase betreffen, nach wie vor Gültigkeit und sind einzuhalten. Auch aufgrund der gegenständlichen Beurteilung sind keine Änderungen dieser Konsense erforderlich.

Folgende technische Änderungen wurden bei der Maßnahmensetzung vorgenommen:

Konsens 25, 26 und 27 Gerinnequerungen Moosbach

Änderung Sohlsicherung Moosbach (keine Konsensänderung)

Änderung Konsens 6 und 7: Bituminöse Befestigung Lagerplatz Autobahnmeisterei Wels

Änderung Konsens 9: Vereinigung der Fahrstreifen Gemeindestraße 1 u. Lageänderung Bodenfiltermulde 5c

Differenz Kanaldurchmesser zwischen Bescheid und Ausführung (keine Konsensänderung)

Die Konsenswassermenge für die Versickerung der Bodenfiltermulden bzw. Rasenmulden (Konsens 10,11 und 13 bis 21) erhöht sich um 1,36l/s von 17,72 l/s auf 19,08 l/s.

Hinweis: zu den mit den Einreichunterlagen beantragten Konsense 22 und 23 wurde bereits im Fachgutachten Grund- und Oberflächenwasser (Kap. 4.4 Betriebsphase Ableitungsmulden und Rohrleitungen) wie folgt festgestellt.

Die mit KA 22 und 23 beantragten Ableitungsmulden entsprechen der bestehenden Mulde über dem Regenwasserkanal entlang der RFB Voralpenkreuz. Sie erfüllt keinen neuen wasserrechtlichen Tatbestand, da damit keine Mehr- oder Mindermengen der Traun zugeleitet werden.

Demgemäß erfolgte auch keine entsprechende Bewilligung im Rahmen des Genehmigungsbescheides.

Zu den Konsensen der Bauphase ist festzustellen, dass Konsens 31 bewilligungsgemäß ausgeführt wurde. Die Errichtung und der Betrieb der temporären Baudurchlässe für die Rampe 3, Rampe 4 und die Gemeindestraße (Konsens 32 bis 34) waren nicht erforderlich.

3.2 Grundbeanspruchung

Im Zug der Erstellung der Kollaudierungsunterlagen hat die ASFINAG die durch Maßnahmen beanspruchten Grundstücke überprüft und gibt nun folgende Korrekturen bekannt:

Die für die beiden Mulden 1h (Konsens D) und 2a (Konsens G) benutzte Parzelle 1714/7 wurde im Einreichprojekt falscherweise mit 1714/1 bezeichnet. Eigentümer beider Parzellen ist die Stadt Wels. Es werden keine fremden Rechte berührt.

Die für die beiden Mulden 5b3 (Konsens 8) und 7a (Konsens 14) benutzte Parzelle 1714/7 wurde im Einreichprojekt fälschlicherweise mit 1714/1 bezeichnet. Eigentümer beider Parzellen ist die Stadt Wels.

Aufgrund des geänderten Katasters (z.B. Teilung Parz. 243/1) kommen die Mulden 7b bis 7e auf weiteren Parzellen zu liegen. Neuer Eigentümer der Parzelle 243/5 (zum Zeitpunkt des EOP noch Parz. 243/1) ist die Stadt Wels. Neuer Eigentümer der Parzelle 243/9 (zum Zeitpunkt des EOP noch Parz. 243/1) ist PIPELIFE Austria GmbH & Co KG.

Die für Mulde 8c (Konsens 20) benutzte Parzelle 1715/6 wurde im Zuge des Einreichprojektes/Bescheides irrtümlicherweise mit 1715/9 bezeichnet. Im Grundbesitzerverzeichnis des Einreichprojektes ist aber richtigerweise die Parzelle 1715/6 angeführt. Eigentümer ist die Republik Österreich.

Folgende Parzellen werden für die Errichtung der Mulden zusätzlich beansprucht: 1714/7 (Konsens 7), 242/3 (Konsens 7), 1696/11 (Konsens 8), 226 (Konsens 11), alle KG Lichtenegg. Diese Parzellen befinden sich innerhalb des bewilligten Projektgebietes. Eigentümer der Parzelle 1714/7 ist die Stadt Wels, der Parzelle 1696/11 die Republik Österreich und der Parzelle 226 die Welser Kieswerke Treul Ges.m.b.H.

Gutachten:

Die gegenständlichen Änderungen betreffen keinen wasserbautechnisch relevanten Sachverhalt. Die davon betroffenen Konsense werden aus fachlicher Sicht als eingehalten gesehen.

3.3 Technische Änderungen

Konsens 25, 26 und 27 Gerinnequerungen Moosbach

Befund:

Die Durchlässe zu den Gerinnequerungen Moosbach wurden in ihrer Dimension projektgemäß ausgeführt. Die Länge der Durchlässe änderte sich im Zuge der Bauausführung geringfügig.

Konsens	Dimension Gerinnequerung	Fluss km Einreichprojekt I/s	Fluss km Ausführung I/s	Länge Einreichprojekt	Länge Ausführung
25	Durchlass DN2000/800, Querung Rampe 3	km 0,311 bis km 0,353	km 0,311 bis km 0,359	42m	48m
26	Durchlass DN2000/800, Querung Rampe 4	km 0,427 bis km 0,447	km 0,427 bis km 0,448	20m	21m
27	Durchlass DN2000/800 Querung Gemeindestraße 1	km 0,491 bis km 0,505	km 0,491 bis km 0,507	14m	16m

	Ausführung gem. Bewilligung
	Änderung im Hinblick auf die Länge

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht ist der geänderten Ausführung der Gerinnequerungen zuzustimmen. Eine schadlose Abfuhr der maximal anströmenden Abflussmengen im Moosbach ist nach wie vor gewährleistet, fremde Rechte werden nicht beeinträchtigt. Die Änderung ist somit als geringfügig zu sehen.

Änderung Sohlsicherung Moosbach (keine Konsensänderung)

Befund:

Gemäß Einreichprojekt 2016, Einlage 7.4.2 „Regelquerschnitte“ war vorgesehen die Sohle des Moosbaches als „Natursteinschichtung auf Schotterbett“ auszuführen.

Laut den gegenständlichen Kollaudierungsunterlagen wurde im Zuge der Bauausführung die Natursteinschichtung auf Betonbett verlegt, um eine verbesserte Stabilität im Hochwasserfall zu gewährleisten und um Unterspülungen möglichst auszuschließen zu können. Zwei Drittel der Fugentiefe wurde mit Sohlsubstrat verfüllt.

Diese Änderung erfolgte auf der gesamten Länge des Moosbaches im Projektgebiet, mit Ausnahme der Querungen unter den Rampen 3 und 4 sowie der Gemeindestraße 1 (Durchlässe A bis C).

Gutachten:

Der gegenständlichen Änderung ist aus fachlicher Sicht zuzustimmen. Es erfolgt damit keine Änderung der hydraulischen Wirksamkeit des Gerinnes, auch ist die Stabilität des Gerinnes

nicht nachteilig verändert. Auch eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist dadurch nicht gegeben. Die Änderung ist somit als geringfügig zu sehen.

Änderung Konsens 6 und 7: Bituminöse Befestigung Lagerplatz Autobahnmeisterei Wels

Befund:

Der Lagerplatz der Autobahnmeisterei Wels wird durch die Gemeindestraße 1 und Rampe 1 eingeschlossen. Im Einreichprojekt war eine Befestigung mit ungebundenen Tragschichten vorgesehen. Auf Grund betrieblicher Notwendigkeit wurde der Lagerplatz im Zuge der Bauausführung im Ausmaß von 3.726 m² bituminös befestigt. Zur schadlosen Abfuhr von Niederschlagswässern musste eine Vergrößerung der nebenliegenden Versickerungsmulden 5b1 und 5b2 vorgenommen werden (Konsens Nr. 6 und 7).

Die Dimensionierung der beiden Bodenfiltermulden wird in den Beilagen 4.1 und 4.2 dargelegt.

Gutachten:

Gemäß der vorgelegten Neudimensionierung der Mulden ergeben sich nunmehr folgende Versickerungsmengen gegenüber dem Einreichprojekt:

Mulde 5b1	Länge	Breite	Tiefe	max. Sickermenge l/s
Einreichprojekt	70 m	3,50m	0,55m	1,82 l/s
Bauausführung	90 m	3,80m	0,50m	2,68 l/s

Mulde 5b2	Länge	Breite	Tiefe	max. Sickermenge l/s
Einreichprojekt	62 m	2,00m	0,35m	0,87 l/s
Bauausführung	40 m	2,50m	0,35m	0,76 l/s

Der Versickerung der Niederschlagswässer aus dem Lagerplatz über die Mulden 5b1 und 5b2 und der daraus bedingten Vergrößerung dieser Mulden kann zugestimmt werden, da damit deren ordnungsgemäße Reinigung und Ableitung gewährleistet ist. Fremde Rechte werden durch die Ableitung nicht beeinträchtigt. Die Erhöhung der Sickerwassermenge um 0,75 l/s ist als geringfügig zu sehen. Den sich daraus ergebenden Konsensänderungen ist somit fachlich zuzustimmen.

Konsens	Mulde	Grundstück Bewilligung	Grundstück Ausführung	KG	Einzugsgebiet	RFB	l/s Bewilligung	l/s Ausführung
6	5b1	Bodenfilterm. 1696/12 1696/17	1696/17	Lichtenegg	Gemeindestraße 1 (Ost)	KV West	1,82	2,68
7	5b2	Bodenfilterm. 1696/17	1714/7 242/3	Lichtenegg	Gemeindestraße 1 (Ost)	KV West	0,87	0,76

Änderung Konsens 9: Vereinigung der Fahrstreifen Gemeindestraße 1 u. Lageänderung Bodenfiltermulde 5c

Befund:

Im Einreichprojekt war vorgesehen die beiden Fahrstreifen der Gemeindestraße 1 westlich der A8 im Bereich zwischen km 0,454 und km 0,385 durch eine Grünfläche und eine Ableitungsmulde zu trennen. Um die Gemeindestraße 1 für Sondertransporte auszulegen, wurde nunmehr dieser Trennstreifen zwischen den Fahrbahnen bituminös befestigt. Dadurch

kommt es zum Entfall der Ableitungsmulde A1, Entfall des Kanal Strangs R1500, zur Änderung der Ableitungsmulde A2, Ergänzung der Ableitungsmulde A2.1 und zur Änderung der Bodenfiltermulde 5c. Die Oberflächenwässer der beiden Fahrbahnen werden nunmehr zur Gänze flächig in die Ableitungsmulde A2 geführt.

Um diesen straßenbaulichen Änderungen Rechnung zu tragen, wurde die Ableitungsmulde A2 insofern adaptiert, als sich damit das Sohlgefälle der Ableitungsmulde A2 von 0,5% auf 1,5% erhöht und die Länge der Ableitungsmulde A2 nunmehr 132 m statt 137 m beträgt. Die Ableitungsmulde A2 wurde in der Bauausführung auf 108 m verkürzt und zusätzlich wurde eine Ableitungsmulde A2.1 mit einer Länge von 24 m hinzugefügt. Die Dimensionierung der Ableitungsmulden wird in Beilage 4.4 dargestellt.

Gutachten:

Die Änderung bedingt folgende Änderung der Anlageverhältnisse der Ableitungsmulden A2 und A2.1:

Ableitungsmulde A2	Länge	Breite	Tiefe	Sohlgefälle
Einreichprojekt	137m	1,50m	0,20m	0,5 %
Bauausführung	108 m	1,50m	0,20m	1,5 %

Ableitungsmulde A2.1	Länge	Breite	Tiefe	Sohlgefälle
Einreichprojekt	--	--	--	--
Bauausführung	24 m	2,00m	0,25m	0,5 %

Gemäß der vorgelegten Neudimensionierung der Mulden ergeben sich nunmehr folgende Versickerungsmengen gegenüber dem Einreichprojekt:

Bodenfiltermulde 5c	Länge	Breite	Tiefe	max. Sickermenge l/s
Einreichprojekt	41,00m	13,00m	0,70m	2,80 l/s
Bauausführung	84,00 m	3,50m	0,70m	3,41 l/s

Die Neudimensionierung der Bodenfiltermulde und der Ableitungsmulden ist in Beilage 4.3 und 4.4 dargestellt.

Auf Grund der durchgeführten Sickersversuche (Beilage 3.4) wurde die Bodenfiltermulde 5c parallel zur A8 Richtung Osten verschoben.

Der Ableitung und anschließenden Versickerung der Niederschlagswässer aus der Vereinigung der Fahrstreifen der Gemeindestraße 1 über die geänderten Ableitungsmulden A2 und A2.1 und die vergrößerte Bodenfiltermulde 5c kann zugestimmt werden, da damit deren ordnungsgemäße Ableitung und Reinigung gewährleistet ist. Fremde Rechte werden durch die Ableitung nicht beeinträchtigt. Die Erhöhung der Sickerwassermenge um 0,61 l/s ist als geringfügig zu sehen. Den sich daraus ergebenden Konsensänderungen ist somit fachlich zuzustimmen.

Konsens	Mulde	Grundstück Bewilligung	Grundstück Ausführung	KG	Einzugsgebiet	RFB	l/s Bewilligung	l/s Ausführung	
9	5c	Bodenfilterm.	1696/1 1707/1	1696/1	Lichtenegg	Gemeindestraße 1 (West)	KV West	2,80	3,41

3.4 Differenz Kanaldurchmesser zwischen Bescheid und Ausführung (keine Konsensänderung)

Mit Bescheid (GZ. BMVIT-314.508/0003-IV/IVVS-ALG/2018) vom 13.04.2018 wurde die Ausführung von nachstehenden Ableitungssträngen bzw. Mehrzweckrohren wie folgt vorgeschrieben:

Dimensionen für Ableitungsstränge bzw. Mehrzweckrohre:

- | | |
|---|--------|
| • Strang R11900 Schacht R12-10 bis Schacht R11-3 | DN 300 |
| • Strang R11900 Schacht R11-3 bis Schacht R1-6a | DN 400 |
| • Strang R11750 Schacht R1-6a bis Schacht R1-5 | DN 400 |
| • Strang R11830 Schacht R1183-1 bis Schacht R11-2 | DN 300 |
| • Strang R11820 Schacht R1182-1 bis Schacht R11-3 | DN 300 |
| • Strang R11800 Schacht R1-7 bis Schacht R1-6a | DN 300 |

Diese im Fachgutachten (Kap. 4.4) neu berechneten und mit Bescheid (Seite 10) vorgeschriebenen Kanaldurchmesser entsprechen nicht jenen in den Bestandsplänen. Die ASFINAG hat mit den Unterlagen zur Wasserrechtlichen Überprüfung eine entsprechende ergänzende Unterlage (Beilage 6.3) vorgelegt, in welcher der Nachweis geführt wird, dass eine Abfuhr des fünfjährlichen Regenereignisses schadlos möglich ist, womit allerdings ein Anspringen der Überläufe in Kauf genommen wird. So ergibt sich für die einzelnen Mulden wie folgt:

- Kombinationsmulde 2: R12-10 bis R12-4 (Länge 212,7 m): Beim Bemessungsereignis werden ca. 19,3 l/s direkt über den Überlauf in den Kanal eingeleitet Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 3,9 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von $19,3\text{ l/s} + 3,9\text{ l/s} = 23,2\text{ l/s}$. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 250 ($I_{\text{min}}=0,54\%$, $Q_{\text{voll}}=44,3\text{ l/s}$, $Q_{2/3}=33,5\text{ l/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Kombinationsmulde 2: R12-4 bis R12-1 (Länge 74,2 m): Beim Bemessungsereignis werden ca. 6,7 l/s direkt über den Überlauf in den Kanal eingeleitet Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 1,4 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von $23,2\text{ l/s} + 1,4\text{ l/s} + 6,7\text{ l/s} = 31,3\text{ l/s}$. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 250 ($I_{\text{min}}=1,1\%$, $Q_{\text{voll}}=63,3\text{ l/s}$, $Q_{2/3}=48,0\text{ l/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Kombinationsmulde 2a: R12-1 bis R11-4 (Länge 60,1 m): Die Mulde kann ein fünfjährliches Regenereignis zurückhalten ohne dass der Notüberlauf anspringt. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 1,1 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von $31,3\text{ l/s} + 1,1\text{ l/s} = 32,4\text{ l/s}$. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 250 ($I_{\text{min}}=0,76\%$, $Q_{\text{voll}}=52,6\text{ l/s}$, $Q_{2/3}=39,8\text{ l/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Vollrohr (Querung Kreisverkehr) R11-4 bis R11-3 (DN 250): Das verlegte Vollrohr DN 250 ($I_{\text{min}}=1,0\%$, $Q_{\text{voll}}=60,3\text{ l/s}$) reicht aus, um die Wassermenge (32,4 l/s) schadlos abzuleiten.
- Strang R11820 - Schacht R1182-1 bis R11-3: Die Mulde kann ein fünfjährliches Regenereignis zurückhalten, ohne dass der Notüberlauf anspringt. Die Rasenmulde 5a wurde im wasserrechtlichen Einreichprojekt bereits auf ein 5 jährliches Ereignis bemessen.

- Strang R11830 - Schacht R1183-1 bis R11-2: Ableitung aus Kombinationsmulde 1e (Länge 39 m): Die Mulde kann ein fünfjähriges Regenereignis zurückhalten, ohne dass der Notüberlauf anspringt. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 0,55 l/s. Das verlegte Ableitungsrohr DN 200 ($I_{\min}=3,2\%$, $Q_{\text{voll}}=59,8\text{/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Kombinationsmulde 1h: R11.3 bis R11-1 (Länge=40 m): Beim Bemessungsereignis werden ca. 5,9 l/s direkt über den Überlauf in den Kanal eingeleitet. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 1,4 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von 32,95 l/s (R1183-1 bis R11-2 und R12-10 bis R11-3) + 5,9 l/s + 1,4 l/s = 40,25 l/s. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 250 ($I_{\min}=1,0\%$, $Q_{\text{voll}}=60,3\text{/s}$, $Q_{2/3}=45,7\text{/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Kombinationsmulde 1g: R11.1 bis R1-6a (Länge=25 m): In der Mulde kann ein fünfjähriges Regenereignis zurückhalten werden, ohne dass der Notüberlauf anspringt. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 0,5 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von 40,25 l/s + 1,4 l/s = 40,75 l/s. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 250 ($I_{\min}=1,26\%$, $Q_{\text{voll}}=67,8\text{/s}$, $Q_{2/3}=51,4\text{/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Strang R1-6a bis R1-5: Ableitung aus Kombinationsmulde 1c (Länge 112 m): Beim Bemessungsereignis werden ca. 6,1 l/s direkt über den Überlauf in den Kanal eingeleitet. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 2,5 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von 6,1 l/s + 2,5 l/s = 8,6 l/s. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 300 reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.
- Kombinationsmulde 1b (Länge ca. 55 m): Beim Bemessungsereignis werden ca. 9,0 l/s direkt über den Überlauf in den Kanal eingeleitet. Die anfallende Sickerwassermenge beträgt 1,1 l/s. Daraus ergibt sich eine abzuleitende Menge von 40,75 l/s + 8,6 l/s + 9,0 l/s + 1,1 l/s = 59,5 l/s. Das verlegte Mehrzweckrohr DN 300 ($I_{\min}=1,13\%$, $Q_{\text{voll}}=97\text{/s}$, $Q_{2/3}=51,4\text{/s}$) reicht aus, um die Wassermenge schadlos abzuleiten.

Gutachten

Im Fachgutachten Wasserbau als Grundlage zur wasserrechtlichen Genehmigung im Rahmen der UVP wurde davon ausgegangen, dass die zu errichtenden Überläufe nach 45 Minuten des fünfjährigen Niederschlags anspringen und es zum Abfluss der darüber hinausgehenden Niederschlagsmengen in den Mehrzweckrohren bzw. den Vollrohren der betroffenen Stränge kommt. Mit dem nunmehr vorgelegten Nachweis wird dargelegt, dass das Rückhaltevolumen einzelner Mulden größer als das zum Rückhalt des 45 Minutenregens Erforderliche ist. Demgemäß nimmt die Menge der unretendiert abzuleitenden Niederschlagswässer ab, sodass die dem wasserrechtlichen Einreichprojekt zugrunde gelegten Rohrdimensionen zur schadlosen Abfuhr des fünfjährigen Niederschlags ausreichen. Eine Überflutung der Autobahn sowie angrenzender Grundstücke kann daher beim der Bemessung zugrunde gelegten Starkregenfall ausgeschlossen werden.

4 AUFLAGENKONTROLLE

Gemäß Bescheid des BMVITs (nunmehr BMK) betreffen die darin genannten Nebenbestimmungen 27 bis 42 (Bauphase) und 57 bis 62 (Betriebsphase) sowie Beweissicherung und begleitenden Kontrolle 64 (Bauphase) und 70 bis 76 (Betriebsphase) sowie 80 bis 81 (Maßnahmen Wasserrecht) das Fachgebiet Wasser.

4.1 Bauphase

Mit dem Schlussbericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht liegt der Nachweis vor, dass alle Auflagen zur Bauphase ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Ein detailliertes Eingehen auf diese Umsetzung im gegenständlichen Gutachten ist demgemäß nicht mehr erforderlich, außerdem ist aus SV Sicht deren Umsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Bauende vielfach nicht mehr nachprüfbar (z.B. Auflage 32: Temporäre Wasserentnahmen aus Vorflutern sind untersagt).

4.2 Betriebsphase

Im Folgenden erfolgt nur zu jenen Auflagen eine gutachterliche Feststellung, deren Einhaltung/Umsetzung aus dem Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser zu beurteilen ist.

Auflage 57. Um bei Verkehrsunfällen allfällig in die Straßenentwässerung austretende Schadstoffe rückhalten und extern entsorgen zu können, sind vor deren Ableitung in die Traun Schieber zu installieren.

Gutachterliche Feststellung.

Die vorgelegten Betriebsvorschriften sehen eine der Auflage entsprechende Störfallvorsorge vor. So ist darin vorgesehen:

Bei einem Unfall mit Schadstoffaustritt ist das kontaminierte Wasser aus der verunreinigten Anlage zu entsorgen. Die Kanäle sind zu spülen, wobei das Spülwasser anschließend zu entsorgen ist. Verunreinigte Muldenbereiche sind zu tauschen. Kontaminiertes Material ist zu entsorgen.

Hinsichtlich des Schiebers in der Ableitung der gereinigten Straßenwässer in die Traun ist festzustellen:

Gemäß ASFINAG ist ein Schieber im Schieberhaus direkt vor Einleitung in die Traun aus dem Ableitungskanal für die Straßenwässer der A8 vorhanden. Dieser in die Traun führende bestehende und auch von gegenständlichen Vorhaben genutzte Ableitungskanal ist gemäß Vorgabe der Wasserrechtsbehörde bis 2023 zu sanieren. Eine Aufnahme des Zustandes dieses Kanals zeigt, dass eine entsprechende Sanierung erforderlich ist. Demgemäß wurde der ASFINAG im Zuge der Besprechung am 6.6.2020 als Zwischenlösung bis spätestens 2023 ein mobiler Verschluss (Kanalblase) bewilligt (siehe auch Schreiben BMK ZI 2020-0.244.549 vom 19.6.2020). In der Betriebsvorschrift ASFINAG ist auf Seite 10 die Funktion und Anwendung beschrieben.

Zur Auflagenerfüllung ist festzustellen, dass wie beschrieben anstelle des geforderten Schiebers in der Autobahnmeisterei Wels für den Störfall ein mobiler Verschluss (Kanalblase) vorgehalten wird. Diese wird bei Bedarf bei Schacht R1-1 (A8 km 11,55) eingesetzt. Die Auflage wird damit als ordnungsgemäß erfüllt gesehen.

Auflage 58: Die örtliche Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstellen gereinigter Fahrbahnwässer in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem die Einleitstellen und die zur Sicherung der Vorflut entsprechenden Absperrschieber ersichtlich sind. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen und der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich in Kopie zu übermitteln. Unter Wasserrechtsbehörde ist die jeweils für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) zuständige Behörde zu verstehen. Zu beachten ist hierbei der Zuständigkeitsübergang gemäß § 24h UVP-G 2000. Weiters ist ein entsprechender Alarmplan zu erstellen und auch dieser ist nachweislich der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Gutachterliche Feststellung.

Dazu liegt den Kollaudierungsunterlagen ein umfangreiches Protokoll vom 31.10.2019 Beilage 3.3 bei.

Dem Bericht der ASFINAG zufolge fand eine die Einsatzkräftebesprechung am 31.10.2019 statt, in deren Zuge die erforderlichen Unterlagen übergeben wurden. Die hinsichtlich Verwendung des mobilen Verschlusses (Kanalblase) aktualisierten Betriebsvorschrift und Alarmpläne wurden den zuständigen Institutionen übermittelt. Die Auflage wird damit als ordnungsgemäß erfüllt gesehen.

Auflage 59. Sollten die Straßenwässer aufgrund eines Unfalls mit Schadstoffen belastet sein, so ist zu gewährleisten, dass diese in der betroffenen Gewässerschutzmaßnahme rückgehalten werden. Sie sind von dort nachweislich extern zu entsorgen.

Gutachterliche Feststellung.

Siehe dazu gutachterliche Feststellung zu Auflage 57 und 58.

Auflage 60. Die Entwässerungsanlagen sind laufend zu pflegen, in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und zumindest zweimal jährlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Gutachterliche Feststellung.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 61. Der Bodenfilter in den Bodenfilter- und Kombinationsmulden hat zumindest den Kriterien der aktuellen RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ zu entsprechen.

Gutachterliche Feststellung.

Gemäß Aussage der WR Bauaufsicht wurde eine Abnahmeprüfung durch das Labor Nievelt durchgeführt, das Ergebnis ist bis auf den erhöhten Karbonatanteil entsprechend. Der Prüfbericht findet sich in Beilage 3.7 der Kollaudierungsunterlagen. Aus fachlicher Sicht ist die Nichteinhaltung des Karbonatanteils als unmaßgeblich für die Funktion der Bodenfilter zu sehen. (Hinweis: Mit Überarbeitung der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen wird dieser Wert nunmehr größer 5% gefordert. Damit ist dieser Wert mit den vorgelegten Beprobungen eingehalten)

Die Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 62. Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen im Bereich der ASt. Wels-Wimpassing nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen. Ein Einsatz alternativer Auftaumittel wäre unter Darstellung der Umweltauswirkungen in einem gesonderten Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Gutachterliche Feststellung.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

4.3 Beweissicherung und begleitenden Kontrolle Bauphase

Auflage 64: Alle errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä. sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

Gutachterliche Feststellung.

Die erforderlichen Dichtheitskontrolle wurden vorgenommen, die Ergebnisse wurden der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorgelegt. Es wurden die Schächte und Rohrleitungen gemäß Auflage geprüft (siehe auch Beilage 3.4 in den Kollaudierungsunterlagen). Die Auflage ist demgemäß als „erfüllt“ zu betrachten.

4.4 Beweissicherung und begleitenden Kontrolle Betriebsphase

Auflage 70. Zu den nachstehend genannten Brunnen hat eine Beweissicherung hinsichtlich dem Parameter Chlorid zu erfolgen:

- Brunnen der Firma Container Trading, WBPZ 403/0534, GN 1662/3 der KG 51215 (Beweissicherung bis Anschluss an öffentliche WV)
- Gemeinschaftsbrunnen für den Welser Kleingartenverein Lichtenegg, WBPZ 403/696,

KG 51215, GN 1653/2

- Gemeinschaftsbrunnen für die ÖBB Kleingartenanlage Gasslweg, WBPZ 403/875, GN 305/1 der KG 51215,
- Brunnen Wels Sportanlage, WBPZ 403/1593, GN 263/1 der KG 51215
- Brunnen Aichinger, Gasslgut, WBPZ 403/0638, GN .215/2 der KG 51215

Dabei sind jeweils im Jänner und im Juni der ersten fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle die Chloridkonzentrationen der genannten Brunnen zu erheben.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV (BGBl. 1996/186 idgF.) bzw. der GZÜV (BGBl. II 2006/479 idgF.)

Die Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analysenanstalt nach den in den genannten Verordnungen bezeichneten Analysenverfahren durchzuführen.

Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse zu enthalten.

Sollten die beobachteten Chloridkonzentrationen eine zukünftige Nutzung des Grundwassers als Brauch- oder Trinkwasser ausschließen, so sind durch einen Sachverständigen die Gründe dafür zu ermitteln. Sollten diese Konzentrationen als vorhabensbedingt erkannt werden, so hat die Konsenswerberin die Betroffenen schadlos zu halten.

Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn eine Zustimmung zur Probennahme nachweislich nicht gewährt wird oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten erfolgt ist.

Gutachterliche Feststellung.

Im Bericht der ASFINAG wird zu dieser Auflage angemerkt, dass die Beweissicherung der Brunnen nach Verkehrsfreigabe im Gange ist. Es wird auf die Beilage 3.5 verwiesen.

Die bislang vorliegenden Messungen einschließlich der Referenzmessungen wurden vom Büro ZT Samek durchgeführt. Folgende Änderung des Beweissicherungsprogramms wurde vorgenommen:

Seitens Hrn. Aichinger (Brunnen Aichinger, Gasslgut) wurde der ASFINAG mitgeteilt, dass eine Probenahme aus seinem Brunnen nicht erwünscht ist. In Abstimmung mit dem SV der Behörde wurde somit im August 2019 der Brunnen Aichinger (WBPZ 403/638) aus dem Beweissicherungsprogramm gestrichen und stattdessen der Brunnen der Fa. Lieferbeton GmbH, WBPZ 403/1155, GN1679/10 der KG 51215 als Ersatz (Lage siehe Abbildung 1) aufgenommen.

In den Wasserproben der in der Auflage angeführten Brunnen wurde bislang keine maßgeblichen Veränderungen der Chlorid-Konzentrationen festgestellt.

Die Betriebsvorschrift sieht die bescheidgemäße Fortführung der Auflage und Dokumentation im Betriebsbuch vor, somit ist deren ordnungsgemäße Umsetzung zu erwarten.

Auflage 71. Für Betrieb und Wartung der Filtermulden und Kanalisationsanlagen ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten.

Die Betriebsordnung hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Verantwortlichkeiten (Verantwortliche Person)
- Beschreibung der einzelnen Anlageteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)
- Ggf. Räumung der Mulden
- Verbringung des Räumgutes
- Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Filterschichten, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm – Beweissicherungsprogramm (Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang für Grundwasser und zufließende Straßenwässer)
- Dokumentation der Mess- und Analysenergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Alarmplan / Notfallplan für den Störfall (siehe untenstehende Definition)

Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben durchzuführen.

Der Alarmplan / Notfallplan hat u.a. die Vorgangsweisen im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss udgl. zu enthalten.

Ein Störfall (siehe untenstehende Definition) ist dann gegeben, wenn bei einem Gefahrgutunfall wassergefährdende Stoffe austreten und in das Entwässerungssystem gelangen können, es zu Flutungen oder nicht projektiertem Einstau der Filtermulden kommt.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Jede Änderung der genehmigten Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und

Rückhaltefunktion der Versickerungsanlagen

- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- alle im geg. Bescheid betreffend das Schutzgut Wasser genannten Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise udgl.

Das Betriebsbuch ist von der Person, die für die Betreuung der Versickerungsanlagen verantwortlich ist, zu führen. Der Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht zu geben.

Gutachterliche Feststellung.

Es wurde ein Betriebshandbuch sowohl für die ASFINAG als auch die Stadt Wels erstellt (siehe Beilage 3.6 zum Kollaudierungsoperat). Darin wird auf den Betrieb und die Wartung der Filtermulden und Kanalisationsanlagen ausreichend eingegangen.

Diese Auflage wurde somit in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 72. Nach Herstellung des Bodenfilters der Filtermulden ist zu prüfen, ob der Einbau projektgemäß erfolgte und ob die Filterschicht das geforderte (erwartete) Schadstoffrückhaltevermögen aufweist. Zu diesem Zweck sind unmittelbar nach Herstellung der Versickerungsbecken / Filtermulden an mindestens zehn unterschiedlichen Stellen Bodenproben aus der Filterschicht zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH-Wert, der Gehalt an Humus und Ton und die organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen.

Der k_f -Wert aller Filterkörper ist nach deren Fertigstellung und nochmals innerhalb von ein bis drei Monaten nach dem Einbau nach ÖNORM B 4422-2 nachzuweisen.

Danach ist der k_f -Wert des Filterkörpers aller GSA fünf Jahre nach Fertigstellung zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung des k_f -Wertes jeweils gleichzeitig mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit bzw. dem Schadstoffrückhaltevermögen an jeweils sieben Bodenfilter (Kombinationsmulden 1a, 1e, 2 und Bodenfiltermulden 4, 5b, 5c, 8) zu erfolgen.

Gutachterliche Feststellung.

Die Erstprüfung erfolgte im März 2020 (Prüfbericht siehe Beilage 3.7 zu den Kollaudierungsunterlagen), die Folgeprüfungen sind gemäß Vorgaben Betriebshandbuch ASFINAG vorzunehmen.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 73. Ergibt die Analyse, dass die og. Prüfwerte bei den untersuchten Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in

Betrieb befindlichen GSA zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

Gutachterliche Feststellung.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 74. Beginnend zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nachweislich ordnungsgemäß hergestellten Bodenfilter ist regelmäßig im Abstand von jeweils vier Jahren die Funktionsfähigkeit und das Schadstoffrückhaltevermögen an vier der am stärksten belasteten Bodenfilter (Kombinationsmulden 1a, 2 und Bodenfiltermulden 4, 5b) nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind mindestens an drei unterschiedlichen Stellen des Versickerungsbereichs drei Proben bzw. an jeweils einer Stelle der Bodenfiltermulde aus der obersten Filterschicht (obere 10 cm) zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Augenscheinlich verunreinigte Bereiche sind jedenfalls zu beproben. Die Proben sind von einer dazu befugten Stelle untersuchen zu lassen.

Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW- Index	1.000
PAK	100
Cadmium als Cd	10
Chrom als Cr	500
Kupfer als Cu	500
Nickel als Ni	500
Blei als Pb	500
Zink as Zn	1.500

Prüfwerte für Gesamtgehalte

Ergibt die Analyse, dass die og. Prüfwerte bei den Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindenden Filtermulden zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen.

Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Entnahme der Proben sind die Entnahmestellen wieder mit einem dem Bodenfilter entsprechenden Material aufzufüllen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

Gutachterliche Feststellung.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 75. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kombinationsmulden sind die gereinigten Straßenwässer vor deren Ableitung in die Traun zu beproben und hinsichtlich der Parameter Summe Kohlenwasserstoff, PAK, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Nickel, Phosphor zu analysieren.

Die Probenahme hat im Bereich der Kombinationsmulde 1.a in Form einer qualifizierten Stichprobe (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 33 Abs. 3 WRG 1959) hat zweimal pro Jahr zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) hat an jeder Einleitung einmal pro Jahr zu erfolgen.

Die Emissionsbegrenzungen sind einzuhalten. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des fünfjährigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV bzw. der EmRegV-OW.

Die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betriebshandbuch anzuschließen.

Gutachterliche Feststellung.

Diese Auflage wurde in die Betriebsvorschriften aufgenommen, ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist damit zu erwarten.

Auflage 76. „Maß der Wasserbenutzung“: Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer werden entsprechend nachstehender Tabelle festgelegt (gem. Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung, Anhang 4).

Parameter OFG	Konzentration g m ⁻³
Cadmium	0,1
Summe KW	10
PAK (als C) ¹⁾	0,005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0,5
Nickel (ber. als Ni)	0,5
Chrom (ber. als Cr)	0,5
Blei (ber. als Pb)	0,5
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2

1) Summe Ref.stoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW

Konzentration Grundwasser gemäß QZV Chemie Grundwasser

	<i>g/m³</i>
KW	0,100
CSB* **	37,500
TOC* **	12,500
Cadmium (Cd)	0,0045
Chrom (Cr)	0,045
Kupfer (Cu)	1,800 7
Nickel (Ni)	0,018
Blei (Pb)	0,009
Zink (Zn)*	1,000
Quecksilber (Hg)	0,0009

* halben Grenzwerte gemäß Abwasseremissionsverordnung (AAEV 1996)

** oder

Gutachterliche Feststellung.

Mit der gegenständlichen Auflage wird das Maß der Wasserbenutzung festgelegt. Mit ordnungsgemäßer Umsetzung der Auflagen 74 und 75 (Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Bodenfilter) ist auch die Einhaltung der gegenständlichen Auflage gewährleistet.

4.5 Maßnahmen Wasserrecht

80. Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde (unter Wasserrechtsbehörde ist die jeweils für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) zuständige Behörde zu verstehen. Zu beachten ist hierbei der Zuständigkeitsübergang gemäß § 24h UVP-G 2000.) unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

81. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von sechs Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen,
- ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe des Eigentümers und bei geänderter Ausführung der dadurch zusätzlich berührten Parteien,
- Lagepläne mit unterschiedlicher farbiger Darstellung gemäß der vorstehenden Untergliederung sowie gegebenenfalls Darstellung der ursprünglich geplanten Trassenführung,
- Längenschnitte,
- Bauwerkspläne,
- Attest hinsichtlich Dichtheit der Kanäle, Schächte im Verlauf der Entwässerungsstränge und Bauwerke,

- Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera,
- Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen bzw. Vorlage dieser statischen Berechnungen,
- Kontroll- und Reinigungsformblätter für die Kanalanlage,
- Dienst- und Betriebsanweisung für die Kanalisationsanlage,
- Unterlagen, welche sich aus den bescheidgemäßen Auflagen ergeben, insbesondere auch die bereits vorliegenden Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele.

Gutachterliche Feststellung.

Die Fertigstellung des Vorhabens wurde der Behörde mit Schreiben ASFINAG vom 21.01.2020 angezeigt. Die zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegenden Unterlagen liegen vor.

5 BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN

Sind die im Zuge des Kollaudierungsverfahrens gemäß § 121 WRG 1959 vorgelegten Unterlagen vollständig und beurteilbar?

Gutachterliche Feststellung.

Die im Zuge des Kollaudierungsverfahrens gemäß § 121 WRG 1959 vorgelegten Unterlagen sind vollständig und beurteilbar.

Stimmt die ausgeführte Wasseranlage mit dem genehmigten Projekt überein oder wurden Änderungen vorgenommen?

Gutachterliche Feststellung.

Die ausgeführte Wasseranlage stimmen weitgehend mit dem genehmigten Projekt überein. Änderungen wurden vorgenommen, diese werden mit dem gegenständlichen Gutachten in Kapitel 3.3 und 3.4 beurteilt.

Können allfällige Änderungen aus fachlicher Sicht als geringfügige Abweichungen beurteilt werden?

Gutachterliche Feststellung.

Die in Kap. 3.3 beschriebenen technischen Projektänderungen werden aus fachlicher Sicht als geringfügige Abweichungen beurteilt. In Kap. 3.4 wird eine technische Abweichung von den Bescheidvorgaben behandelt.

Können allfällige Änderungen aus fachlicher Sicht als nicht nachteilig gegenüber öffentlichen Interessen oder fremden Rechten beurteilt werden?

Gutachterliche Feststellung.

Es wurden mit Vorhabensumsetzung keine technischen Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt vorgenommen, die aus fachlicher Sicht als nachteilig gegenüber öffentlichen Interessen oder fremden Rechten beurteilt werden.



DI Wolfgang Stundner
Wien, am 01.04.2021